

Die Fallen für Unternehmen im internationalen Handel

Gerade vor Weihnachten brummt der Handel. Allerdings lauern bei Wareneinkäufen außerhalb der EU mitunter Fallen auf Unternehmen. Der Praxisleitfaden, wie Verträge gestaltet werden sollten, auf welche Rechtsgrundlagen im Streitfall Ansprüche gestützt werden können und welche Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

Nicht immer sind sich heimische Unternehmer bewusst, welches Risikopotenzial grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte mit Drittstaaten aufweisen. Dies, obwohl die österreichische Import- und Exporttätigkeit in Bezug auf Drittländer stetig steigt. Im Folgenden soll das Problembewusstsein für mögliche Fallen geweckt werden (am Beispiel Warenkaufvertrag zwischen einem österreichischen und einem chinesischen Unternehmen):

Vertragspartner-Check. Wesentlich ist, zunächst einen Nachweis über die Existenz des Vertragspartnerunternehmens (zB Handelsregisterauszug, Bonitätsprüfung) einzuholen. Aufmerksame Unternehmer sollten sich zudem jedenfalls eine Vollmacht vorlegen lassen, die ausweist, welche Personen (einzeln oder zusammen) das Vertragspartnerunternehmen vertreten können. Beim Handel mit China ist außerdem zu überprüfen, ob das Vertragspartnerunternehmen über eine eigene Außenhandelslizenz verfügt (diese erlangt das Unternehmen in der Regel durch einfache Registrierung).

Rechtswahl und Durchsetzung. Der (schriftliche) Kaufvertrag sollte Bestimmungen zum auf den Kaufvertrag anwendbaren Recht enthalten. Die Vereinbarung des Rechts eines Drittstaates ist zulässig, aber nicht empfehlenswert, wenn das ausländische Recht schwer zugänglich ist. Der Anwendbarkeit von österreichischem Recht wird der Vertragspartner möglicherweise nicht zustimmen. 80 Staaten¹ sind dzt Vertragsstaaten des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, „UN-Kaufrecht“²), darunter Österreich und China. Das UN-Kaufrecht zählt zum innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaates. Wird zB bei Vereinbarung der Anwendbarkeit von österr. Recht die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist UN-Kaufrecht anwendbar. Das UN-Kaufrecht regelt Kaufverträge zwischen Unternehmen, die ihren Firmensitz nicht im selben Staat haben. Diese Bestimmungen verdrängen die österr. Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen³. Das UN-Kaufrecht bietet eine pragmatische

Lösung für international tätige Unternehmer, die sich so auf eine gemeinsame Rechtsgrundlage stützen können. Der Text des UN-Kaufrechts wurde in fast jede Sprache übersetzt (mit Auslegungsschwierigkeiten ist selten zu rechnen).

Die Vereinbarung des anwendbaren Rechtes alleine hilft aber noch nicht, um im Falle eines Streits einen Anspruch außerhalb Österreichs durchsetzen zu können. Österreichische Gerichtsurteile sind zB in China, aber auch in den USA nicht vollstreckbar. Die Vereinbarung der Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts und die Anwendbarkeit

»

Die Vereinbarung etwa von UNCITRAL-Schiedsregeln gewährleistet ein für beide Seiten faires Verfahren

der jeweiligen Schiedsordnung (zB der UNCITRAL Schiedsregeln, welche vollständige, weltweit anerkannte Regelungen zum Schiedsverfahren enthalten) kann in diesem Punkt Abhilfe schaffen. 149 Staaten sind derzeit Parteien des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958), darunter Österreich, die USA und China. Schiedssprüche jedes Vertragsstaates können nach den Verfahrensvorschriften des Staates, in dem die Vollstreckung des Schiedsspruches geltend gemacht wird, vollstreckt werden. Die Wahl des zuständigen Schiedsgerichtes könnte im Vertrag (Schiedsklausel) zB auf das Vienna International Arbitral Centre („VIAC“⁴) oder andere international anerkannte Schiedsgerichte fallen.

Probleme. Nach UN-Kaufrecht⁴ kann der Käufer bestimmte Rechtsbehelfe (Vertragsaufhebung, Austausch der Ware) nur bei „wesentlicher Vertragsverletzung“ (zB verspätete Leistung beim Fixgeschäft) verlangen. Mängel müssen dem Verkäufer „binnen angemessener Frist“ angezeigt werden (ein Sachmangel spätestens zwei Jahre nach der Übergabe der Ware).

Zusätzlich kann der geschädigte Vertragspartner (unabhängig davon, ob der schädigende Vertragspartner Rechts- oder Sorgfaltspflichten verletzt hat) Ersatz für Vermögensschäden geltend machen. Der Schädiger kann sich dieser Haftung nur entziehen, wenn der Schadenseintritt außerhalb seines Einflussbereiches lag (zB Schädigung durch unbeteiligte Dritte). Bestimmungen zum Regressanspruch des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bzw. Zwischenhändler oder zur Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten kennt das UN-Kaufrecht nicht. Das Bestehen dieser Ansprüche ist daher nach dem auf den Vertrag anwendbaren innerstaatlichen Recht zu beurteilen. Unter Umständen gibt es diese Ansprüche, wenn das Recht eines Drittstaates anwendbar ist, nicht.

Fazit. Das UN-Kaufrecht ist – wie oft proklamiert – weder eindeutig käufer- noch verkäuferfreundlich, sondern vor allem ein sicherer (für beide Seiten annehmbarer) Kompromiss, der Transaktionskosten minimiert. In jedem Fall sollten trotzdem die Auswirkungen der rechtlichen Unterschiede des UN-Kaufrechts zu den nationalen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen analysiert und im Einzelfall genau durchdacht werden. Durch Vereinbarung der Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichtes wird (in den meisten Fällen) außerdem die Durchsetzbarkeit der eigenen Ansprüche aus einem internationalen Vertrag gewährleistet. Die Vereinbarung einer international anerkannten Schiedsordnung wie zB der UNCITRAL-Schiedsordnung gewährleistet ein faires Verfahren.



DR. OTTO
WÄCHTER

Der Autor ist Partner bei Graf & Pitkowitsch RAE in Wien. Zitiervorschlag: Wächter, „Die Fallen für Unternehmen im internationalen Handel“, RechtsBlatt 28.11.2013 (RDB: RechtsBlatt 2013/48/01)



Im internationalen Handel können Unternehmen Gefahren vorbeugen

FUSSNOTEN

- [1] Link: s. Online-Ausgabe. [2] Entwickelt von UNCITRAL, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht. [3] Geschäftsfähigkeit oder Vertretungsmängel sind weiterhin nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen. [4] UN-Kaufrecht versus österr. Recht: Link s. Online-Ausgabe.

RECHTSGEBIETE, NORMEN UND LITERATUR
Zivilrecht, nationales Kollisionsrecht, internationales Vertragsrecht, Völkerrecht: CISG; New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, 7. 6. 1959; IPRG; Schlechtriem/Schwenzer, Kommentar zum einheitlichen UN Kaufrecht (CISG)⁶